

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren

für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Der Markt Falkenstein erlässt auf Grund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F.v. 04. April 1993, zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) Überführungsgebühren,
 - d) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

TEIL II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3 Grabgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr | |
| - für einen Kindergrabplatz | 12,30 € |
| - für einen Reihengrabplatz | 15,40 € |
| - für einen Familiengrabplatz (Doppelgrab) | 24,60 € |
| - für Mehrfachgräber und Gruften | 36,90 € |
|
(2) Die Gebühr ist auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. | |
| (3) Für die Verlängerung gelten die in Abs. 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die geringste Zeitspanne für Verlängerungen beträgt 5 Jahre. | |
| (4) Wird ein Grabplatz belegt, der mit einem Fundament für das Grabmal versehen ist, sind einmalig zu erstatten: | 115,-- € |

§ 4 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|--------------------------------------|
| (1) Die Gebühr für die Dienstleistungen eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt | 26,90 € / Stunde |
|
(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt | |
| a) bis 140 cm Sarglänge | 230,-- € |
| b) über 140 cm Sarglänge | 380,-- € |
| c) bei Gruften | 300,-- € |
| d) bei Urnen | 160,-- € |
|
Bei Tieferlegungen wird auf die Gebühren nach Buchst. a) und b) ein Zuschlag erhoben von | |
| | 115,-- € |
|
(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | |
| | 60,-- € |
|
Daneben ist ein Kostenersatz für die Gestellung von Kerzen zu leisten. | |
| (4) Das Entfernen der Grabeinfassung und größerer dauerhafter Grabbepflanzung (ab etwa 50 cm) wird gesondert in Rechnung gestellt. | nach Aufwand
Stundensatz: 26,90 € |

§ 5 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes und nach einem anderen Friedhof: | nach Aufwand
Stundensatz: 26,90 € |
| 2. Benutzung des Sektionsraumes bei Leichenöffnungen: | 60,-- € |

§ 6
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 19 KAG.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.12.1980, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21.12.1994, außer Kraft.

Falkenstein, den 21.11.2002
Markt Falkenstein

.....
Brey
1. Bürgermeister